

NEUSTART****

6. NEUSTART****
WOHNBETREUUNG

August 2005

- **Sozialhilfegesetze** der Länder

§ 13 Bundesgesetz vom 27. März 1969 über die Bewährungshilfe
(Bewährungshilfegesetz)

Heime für Bewährungshilfe

§ 13. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat jährlich auf Grund gutächtlicher Äußerungen der Leiter der Dienststellen für Bewährungshilfe, in deren Sprengel geeignete Heime (Abs. 3) bestehen oder die Einrichtung solcher Heime beabsichtigt ist, für das folgende Kalenderjahr festzustellen, bei wie vielen Schützlingen wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft der Zweck der Bewährungshilfe voraussichtlich nicht erreicht werden könnte.

(2) Auf Grund dieser Feststellung hat das Bundesministerium für Justiz jährlich mit privaten Vereinigungen, die sich bereit erklären, Schützlinge in geeignete Heime (Abs. 3) aufzunehmen, Verträge abzuschließen. In diesen Verträgen ist eine Vergütung des Aufwandes zu vereinbaren, der diesen Vereinigungen daraus erwächst, daß sie in ein solches Heim Schützlinge aufnehmen, die entweder darum ersucht haben und bei denen es das Bundesministerium für Justiz für zweckmäßig erachtet hat (Abs. 7) oder denen eine dahingehende Weisung (§ 51 des Strafgesetzbuches) erteilt worden ist. Die Vergütung hat auch die Kosten einer angemessenen Verpflegung der Schützlinge in den Heimen zu umfassen, soweit eine solche Verpflegung tatsächlich erfolgt und den Umständen nach notwendig oder zweckmäßig ist.

6. NEUSTART Wohnbetreuung

... Für wen ist die NEUSTART Wohnbetreuung gedacht?

Die NEUSTART Wohnbetreuung arbeitet mit Menschen, die aufgrund **psychosozialer und/oder finanzieller Probleme wohnungslos** oder **von Wohnungslosigkeit bedroht** sind – insbesondere mit Klienten der Bewährungs- und Haftentlassenenhilfe.

... Welche Ziele verfolgt die NEUSTART Wohnbetreuung?

Ziel der Dienstleistung ist die Unterstützung und Begleitung auf dem Weg zum eigenständigen Wohnen: Dazu gehören die Vermeidung akuter Wohnungslosigkeit, die Stärkung der **Wohnfähigkeit** des Klienten sowie die Stützung und **Stabilisierung des Betreuungsprozesses**. Letztlich soll für den Klienten nach Betreuungsende eine endgültige Bleibe gefunden und dadurch die Rückfallsgefährdung minimiert werden.

... Wie sieht die Betreuung durch NEUSTART konkret aus?

Die Entscheidung zur Aufnahme fällt innerhalb einer Woche nach dem Erstgespräch. In allen Einrichtungen wird zumindest in einem **14-Tages-Rhythmus** Betreuungskontakt mit dem Klienten aufgenommen, der im Regelfall vor Ort stattfindet.

(3) Ein Heim ist geeignet, wenn

1. das Heim von einer Person geleitet wird, die die Anstellungserfordernisse für den Dienst eines hauptamtlich tätigen Bewährungshelfers oder eines Erziehers der Verwendungsgruppe L 2 erfüllt,
2. in dem Heim nur Personen desselben Geschlechtes untergebracht werden oder im Fall der Unterbringung von Personen verschiedenen Geschlechtes die zur Wahrung der Zwecke der Unterbringung gebotene räumliche Trennung gewährleistet erscheint,
3. die in das Heim aufgenommenen Schützlinge verpflichtet sind, für die ihnen gewährte Unterkunft und allfällige Verpflegung ein ihren Verhältnissen angemessenes Entgelt zu entrichten,
4. die Heimordnung jede dem Zweck der Bewährungshilfe abträgliche Benützung des Heimes verbietet und
5. Personen, die trotz Abmahnung beharrlich gegen die Heimordnung verstoßen und dadurch den Zweck der Bewährungshilfe gefährden, von der weiteren Unterbringung ausgeschlossen werden.

(4) Das Bundesministerium für Justiz hat auf Grund der Voranschläge der Vereinigungen unter Zugrundelegung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung aus den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Aufwandskrediten für Bewährungshilfe einen Vorschuß auf den vermutlichen Aufwand zu gewähren.

(5) Die gutachtlichen Äußerungen (Abs. 1) und die Voranschläge (Abs. 4) sind jeweils bis zum 1. Juni jedes Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu erstatten.

Mit dem Klienten wird eine **Wohnplatzvereinbarung** abgeschlossen; ein entsprechend vereinbarter **Wohnkostenbeitrag** wird eingehoben.

Die Beratung erfolgt prinzipiell in **Einzelgesprächen**. Bei längerfristigen Wohneinrichtungen oder bei Bedarf finden auch „**Dreier-Gespräche**“ zwischen dem Klienten, dem ambulanten Betreuer (Bewährungshelfer, Haftentlassenenhilfe) und dem ständigen Wohnbetreuer statt: Diese dienen der Bestandsaufnahme (Selbst- und Fremdeinschätzung), Aufgabenverteilung und dem Informationsaustausch.

... Welche Leistungen und Qualitätsmerkmale kennzeichnen die **NEUSTART Wohnbetreuung**?

Der Klient wird bei der selbstständigen Lebensführung unterstützt. In jedem Fall wird der Klient vom **NEUSTART** Sozialarbeiter bei der Haushaltsführung und in finanziellen Belangen beraten und begleitet (Schuldnerberatung). Zur Stärkung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit finden regelmäßig in den Wohngemeinschaften Gruppengespräche statt.

Anleitungen zu **Reparaturleistungen** dienen ebenso als **tagesstrukturierende** Maßnahmen wie Tipps für die **Freizeitgestal-**

(6) Die Vereinigungen haben für jedes Kalenderjahr bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres Rechnungsabschlüsse dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen und mit ihm abzurechnen.

(7) Die Entscheidung darüber, ob ein Schützling, der darum ersucht hat, in ein Heim aufgenommen werden soll, weil sonst wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft der Zweck der Bewährungshilfe voraussichtlich nicht erreicht werden könnte, steht dem Bundesministerium für Justiz nach Anhörung des Leiters der Dienststelle für Bewährungshilfe zu, in deren Sprengel der Schützling seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn der Zweck der Bewährungshilfe sonst voraussichtlich nicht erreicht werden könnte, kann der Schützling bis zur Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz vorläufig mit Zustimmung des Dienststellenleiters in das Heim aufgenommen werden.

tung. Der Klient erhält Hilfe bei Räumungen oder Übersiedelungen sowie eine Nachbetreuung in seiner endgültigen Wohnung.

Der Klient wird vom **NEU**START**** Sozialarbeiter angehalten, sich mit dem **Delikt**, seiner Rückfallsgefährdung und einer eventuell vorhandenen Suchtproblematik **auseinanderzusetzen**. Der **NEU**START**** Mitarbeiter betreut auch psychiatrisch auffällige Klienten und leistet Krisenintervention.

Wohnbetreuung

NEUSTART**** empfiehlt

NEUSTART**** empfiehlt, straffällig gewordene Personen

- ... ohne Unterkunft
- ... mit gravierenden Wohnproblemen
- ... die noch nicht selbstständig leben können

an die **NEU**START**** Wohnbetreuung zu vermitteln, wenn sie ihren Wohnbedarf nicht über andere Angebote decken können.

NEU**START** BETREUTES WOHNEN: Standorte

Die NEU**START** Haupteinrichtungen sind während der Kernzeiten

Montag bis Donnerstag, Freitag von **9 bis 16 Uhr** sowie von **9 bis 15 Uhr** erreichbar.

Jede Einrichtung hat darüber hinaus individuelle Beratungszeiten: Wir bitten Sie, diese telefonisch zu erfragen.

NEU**START** Wien 5

Leiterin: Manuela Felbinger (Dw 21)
1050 Wien, Geigergasse 5-9
Tel. 01 | 533 17 98 – 0

NEU**START** Linz-Steyr

Leiter: Mag. Adalbert Eisenriegler (Dw 101)
4020 Linz, Kollegiumgasse 11
Tel. 0732 | 749 56-101